

Straftat beschuldigt, später stellte sich jedoch heraus, daß kein begründeter Verdacht gegeben war. Im Ermittlungsstadium darf eine solche „Auswertung“ nicht erfolgen. Die Untersuchungsorgane haben eine Auseinandersetzung über die mangelnde Wachsamkeit oder Kontrolltätigkeit der Kollegen zu veranlassen und zu empfehlen, daß sich das Kollektiv über festgestellte ideologische Unklarheiten, z. B. negative Einstellung zum sozialistischen Eigentum, auseinandersetzt. Sie sollen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen von Straftaten anregen und konkrete Hinweise zur Erhöhung der Sicherheit, z. B. durch Anbringen von Alarminrichtungen, geben. Die Untersuchungsorgane dürfen jedoch in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck erwecken, als entscheiden sie und nicht das Gericht bzw. die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Der Umfang und die Art und Weise der Information der Kollektive erscheinen nicht selten im Verfahren wegen eines Sittlichkeitsdelikts besonders kompliziert. Unstreitig ist, daß Sachverhalte dieser Art oft nicht für eine ins einzelne gehende Darlegung vor breiter Öffentlichkeit geeignet sind. Unüberlegte Informationen über Sittlichkeitsdelikte können negative Auswirkungen auf die Geschädigten, z. B. die geschädigten Kinder oder das Opfer eines Notzuchtdelikts, haben. Ohne Information über die wesentlichen Tatumstände — dazu genügt es z. B. mitzuteilen, daß der Beschuldigte nach einem Tanzvergnügen unter leichtem Alkoholeinfluß ein ihm völlig fremdes 17jähriges Mädchen vergewaltigt hat — wird jedoch keine wirksame Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren möglich sein. Das folgende Verfahren ist ein Beispiel dafür:

Der Angeklagte R. mußte sich vor dem Kreisgericht Sch. wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern verantworten. An der Hauptverhandlung wirkten ein gesellschaftlicher Ankläger, Vertreter eines Kollektivs aus dem Wohngebiet sowie ein Vertreter aus seinem Arbeitskollektiv mit. Weder das Arbeitskollektiv noch das Kollektiv im Wohngebiet waren über den Sachverhalt informiert worden. Die Arbeitskollegen erfuhren nur das, was über die Tat des Angeklagten gerichtlich zu ihnen drang. Eine kollektive Auseinandersetzung fand infolgedessen nicht statt, und somit konnte in der Hauptverhandlung keine umfassende, im Kollektiv vorbereitete Stellungnahme abgegeben werden.

Die Information über die wesentlichen Gründe und Umstände des bestehenden Tatverdachts muß die Fakten umfassen, die den Tatverdacht begründen, und die Stellungnahme des Beschuldigten zur Tat beinhalten. Dazu gehören auch Mitteilungen darüber, warum